

**Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Verkehr
über die Allgemeine Anerkennung
ausländischer Luftfahrerscheine für
Luftsportgeräteführer nach § 28 Abs. 2
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)**

Nach § 28 Abs. 1 und 2 LuftVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750) sind bzw. werden nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse für Luftsportgeräteführer wie folgt anerkannt. Die Anerkennung ist formlos und zeitlich nicht befristet.

1. Die Allgemeine Erlaubnis erstreckt sich auf gültige Erlaubnisse/Ausweise für

- Ultraleichtflugzeugführer
- Sprungfallschirmführer/Fallschirmspringer,

deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und deren Erlaubnis/Ausweis in einem Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz ausgestellt wurde, und für

- Hängegleiterführer/Deltapiloten,
- Gleitsegelführer/Gleiterschirmpiloten,

deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und eine von der Internationalen Luftsportorganisation FAI herausgegebene "International Pilot Proficiency Identification Card" (IPPI-Card) der Stufen IV oder V besitzen.

2. Die Anerkennung berechtigt zu Flügen nach Sichtflugregeln am Tage über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Luftsportgeräten, die in dem Staat, der die Erlaubnis/Ausweis erteilt hat, eingetragen oder zugelassen sind oder ohne Eintragung oder Zulassung betrieben werden dürfen sowie mit Luftsportgeräten, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen sind. Die Bestimmungen des § 95 Abs. 2 LuftVZO bleiben hiervon unberührt.

3. Die Anerkennung ist auf eine nichtgewerbsmäßige und nichtberufsmäßige Betätigung als Luftsportgeräteführer der in der Erlaubnis/Ausweis vermerkten Art beschränkt. Fallschirmabsprünge dürfen auch bei Nacht durchgeführt werden. Inhaber einer IPPI-Card der Stufe IV dürfen keine Überlandflüge durchführen.

4. Nicht einbezogen in die Allgemeine Anerkennung sind

- ausländische Erlaubnisse/Ausweise, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- eingeschränkte Erlaubnisse/Ausweise für Ultraleichtflugzeugführer und Sprungfallschirmführer/Fallschirmspringer,
- Berechtigungen zur praktischen Ausbildung (Einweisungs-/Lehrberechtigungen),
- Schleppberechtigungen,
- Passagierflugberechtigungen.

5. Inhaber ausländischer Erlaubnisse/Ausweise für Luftsportgeräteführer, die in die Allgemeine Anerkennung nicht einbezogen sind, haben die Möglichkeit, eine "Anerkennung im Einzelfall" bei einem der beauftragten Luftsportverbände zu beantragen.

6. Die gegenseitigen Anerkennungen von in der Republik Österreich, der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Erlaubnissen für Hängegleiterführer/Deltapiloten und Gleitsegelführer/ Gleiterschirmpiloten bleiben unberührt.

7. Diese Regelung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Bonn, den 15.08.95
LR 17/60.89.00/7 Va 95 I

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag

G a r b e r s

II - 88/95

**Änderung der Richtlinien
für die Ausbildung und Prüfung
des Luftfahrtpersonals**

Nachstehend gebe ich die Änderung der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals bekannt.

Die Änderungen treten am 1. September 1995 in Kraft.

Bonn, den 21.08.95
LR.17/60.41.20 - 04/06/10 Va 95

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag

G a r b e r s

**Richtlinien
des Bundesministeriums für Verkehr
für die Ausbildung und
Prüfung des Luftfahrtpersonals**

Die obengenannten Richtlinien Kapitel 6/A "Berufshubschrauberführer in durchgehender Ausbildung" (Heft 5, 4. Auflage, November 1987) zuletzt geändert mit NfL II-45/95 und Kapitel 3/B "Verkehrsflugzeugführer in durchgehender Ausbildung" (Heft 6, 6. Auflage, Juli 1990) zuletzt geändert mit NfL II-45/95 werden wie folgt geändert:

1. Kapitel 6/A Berufshubschrauberführer in durchgehender Ausbildung

B. Durchführung von Alleinflügen

Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Alleinflüge dürfen nur mit einem Flugauftrag des ausbildenden Fluglehrers durchgeführt werden. Vor Erteilung des Flugauftrages zum ersten Alleinflug eines Bewerbers hat sich ein weiterer Fluglehrer von der entsprechenden Befähigung des Bewerbers zu überzeugen (§ 117 Abs. 1 LuftPersV)."

Nr. 2.1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse im Sinne des § 117 Abs. 2 Nr. 2 LuftPersV ist entweder die Beherrschung der in Anlage 1 zu Kapitel 6/A mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Themen in Form einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung vor dem Fluglehrer ohne behördliche Mitwirkung, oder das erfolgreiche Ablegen der vollständigen theoretischen Prüfung gemäß Abschnitt C, Nr. 2 dieser Richtlinien vor dem ersten Allein-Überlandflug."

Nr. 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Nachweis der praktischen Befähigung muß der Bewerber die Flugausbildung gemäß Teil A, Nr. 3.3 bis zum ersten Allein-